



## Allgemeinverfügung

### des Landkreises Grafschaft Bentheim zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Kreisgebiet

- Maskenpflicht in Teilbereichen der Nordhorner Innenstadt und auf kreisweiten Wochenmärkten -

Der Landkreis Grafschaft Bentheim erlässt gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung)<sup>I</sup> vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), geändert durch § 4 der Verordnung vom 06. November 2020 (Nds. GVBl. S. 380) und Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2020 (Nds. GVBl. S. 408 ff.) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG<sup>II</sup> in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD<sup>III</sup> folgende Allgemeinverfügung:

- 1. An den folgenden Örtlichkeiten, Straßen und Plätzen der Stadt Nordhorn gilt für jede Person die Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung (siehe rot markierte Straßen und Flächen in der Übersichtskarte der beigefügten Anlage) in der Zeit von montags bis samstags von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr:**
  - In der Hauptstraße von Eingang Fußgängerzone Nord (Brücke Hauptstraße/ Lingener Straße) bis Eingang Fußgängerzone Süd (Bentheimer Torbrücke) einschließlich Europaplatz,
  - Ochsenstraße von Abzweig Hauptstraße bis Abzweig Brücke Mühlendamm in Nordhorn,
  - in der Straße „Zur Bleiche“ (vom Abzweig Hauptstraße bis zum Teilstück Hagenstraße) bis zu den „Vechtearkaden“ in Nordhorn,
  - auf dem Fußweg entlang der Schaufensterfront und der Zugangsbereiche der Geschäfte des Ringcenter- Gebäudes am Stadtring 60,
  - am Schweinemarkt in Nordhorn entlang der Vechte bis zum Eingang Fußgängerzone Nord (Brücke Hauptstraße/ Lingener Straße).
- 2. Auf allen Wochenmärkten auf dem Gebiet des Landkreises Grafschaft Bentheim zu den jeweiligen Marktöffnungszeiten.**
- 3. Ziffern 1 und 2 gelten nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.**
- 4. Die Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung treten am 01.12.2020 in und mit Ablauf des 10.01.2021 außer Kraft. Eine Verlängerung bzw. Verkürzung der Geltungsdauer bleibt unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens ausdrücklich vorbehalten.**
- 5. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**

- 6. Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnung nach Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.**

**Begründung:**

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 3 Abs. 2 Satz 2 der Nds. Corona-Verordnung. Danach legen Landkreise und kreisfreien Städte die Örtlichkeiten innerhalb eines Kreis-/ bzw. Stadtgebietes fest, an denen eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zwingend zu tragen ist.

Der Landkreis Grafschaft Bentheim ist die für den Erlass von notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten im Rahmen weitergehender Anordnungen sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NGöGD).

Die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 der Nds. Corona-Verordnung sind vorliegend erfüllt. Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Gebiet des Landkreises Grafschaft Bentheim im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen beläuft sich nach Stand vom 30. November 2020 auf durchschnittlich 91,1 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner und liegt damit deutlich über dem normierten Inzidenzwert von 50. Die gemeldeten Fälle treten im Kreisgebiet verteilt auf. Sie betreffen nicht lediglich einzelne Einrichtungen, Betriebe oder sonstige abgrenzbare Teilbereiche des öffentlichen Lebens und sind auch nicht nur auf einzelne Stadtteile beschränkt. Durch den deutlichen Anstieg der Infektionszahlen auf dem Gebiet des Landkreises Grafschaft Bentheim müssen unverzüglich weitere umfangreich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung bzw. Verlangsamung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden.

Durch diese Allgemeinverfügung des Landkreises Grafschaft Bentheim wird eine Pflicht zum Tragen von geeigneten Mund-Nasen-Bedeckungen an bestimmten Örtlichkeiten getroffen. Die angeordnete Schutzmaßnahme ist geeignet, um einer weiteren flächendeckenden Ausbreitung und der damit einhergehenden Gefahr zahlreicher schwerer, ggf. auch tödlicher, Krankheitsverläufe und einer möglichen Überlastung des Gesundheitssystems wirksam vorzubeugen und entgegenzuwirken.

Um die Zunahme der Infektionen mit dem neuartigen Corona-Virus zu verlangsamen, ist die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme. So empfiehlt das Robert-Koch-Institut (RKI) - dessen Einschätzungen im Bereich des Infektionsschutzes nach dem Willen des Gesetzgebers besonderes Gewicht zukommt (vgl. § 4 IfSG) - ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Die Pflicht zum Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung dient dabei nicht allein dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers vor einer eigenen Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des RKI können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Sprechen, Husten oder Niesen anzustecken, könne so verringert werden.

Die zwingende Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel (gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 der Nds. Corona- Verordnung) besteht in dem unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung benannten sowie in dem in der Übersichtskarte (siehe Anlage) rot gekennzeichneten Bereich der Innenstadt des Stadtgebietes Nordhorns sowie auf allen kreisweiten Wochenmärkten während der Marktöffnungszeiten.

Die Stadt Nordhorn bzw. deren Innenstadt erweist sich seit jeher als Anziehungspunkt für Kaufwillige und Tagestouristen. Mit über 50.000 Einwohnern macht sie ein Drittel der Gesamtbevölkerungszahl des Landkreises Grafschaft Bentheim aus. Sie – die Stadt Nordhorn – erweist sich mit ihrer Vielzahl an Einzelhandels- und Fachgeschäften als überregionaler Einkaufsmagnet, was zwangsläufig größere Besucherströme nach sich zieht. Insbesondere in der

(Vor-) Weihnachtszeit muss mit einer Erhöhung dieser Besucherströme in der Innenstadt gerechnet werden. Weiterhin wird nach den Weihnachtsfeiertagen mit einem erhöhten Aufkommen aufgrund des Einlösen von Gutscheinen sowie Umtauschen gerechnet.

Auf den örtlichen Wochenmärkten in der Grafschaft kann bei einer starken Frequentierung der Mindestabstand nicht jederzeit eingehalten werden. Es soll vermieden werden, dass dort eine Vielzahl verschiedener Personen ohne Einhaltung der Mindestabstände miteinander in Kontakt kommt; insbesondere vor dem Hintergrund, dass gerade auf den Wochenmärkten sehr viele ältere Menschen anzutreffen sind, die zu den vulnerablen Personengruppen zählen.

In der stärker frequentierten Innenstadt Nordhorns und den örtlichen Wochenmärkten können die Abstände nicht immer eingehalten werden, sodass eine effiziente Nachverfolgung der sozialen Kontakte durch das Gesundheitsamt zum Zwecke der Eindämmung des Infektionsgeschehens praktisch nicht möglich ist.

In der jüngeren Vergangenheit konnten immer wieder Verstöße gegen das Abstandsgebot festgestellt werden. Dies stellt nach Einschätzung des Gesundheitsamtes des Landkreises Grafschaft Bentheim einen möglichen Ausbreitungsgrund dar und birgt erhebliche Gefahren der Weiterverbreitung. Die Auferlegung einer Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel ist erforderlich, um das Verbreitungsrisiko im Bereich der Innenstadt zu reduzieren. Es stehen keine gleich geeigneten und mildereren Maßnahmen zur Verfügung. Die Anordnung einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen nicht außer Verhältnis zueinander. Es handelt sich insoweit um einen relativ geringen Grundrechtseingriff (so ausdrücklich VG Karlsruhe, Beschluss vom 28.04.2020, Az. 7 K 1606/20, Rn. 22 – juris), der ausschließlich in den genannten Bereichen der Innenstadt des Stadtgebietes Nordhorn und auf allen kreisweiten Wochenmärkten zum Tragen kommt.

Die Anordnung zum verpflichtenden Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung ist zunächst bis zum 10.01.2021 befristet, was eine zeitnahe und fortlaufende Überprüfung der getroffenen Maßnahme von vorneherein gewährleistet. Je nach Infektionsgeschehen ist sogar eine Aufhebung bzw. Verkürzung dieser Anordnung nicht ausgeschlossen.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, sind die angeordneten Maßnahmen erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Diesem Umstand trägt auch die befristete Gültigkeit der Allgemeinverfügung Rechnung, die die Einschränkungen vorerst auf das Nötigste minimieren soll. Insbesondere steht derzeit noch kein flächendeckender Impfstoff bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

### **Bekanntmachungshinweis**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz keine aufschiebende Wirkung.

## **Hinweis:**

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

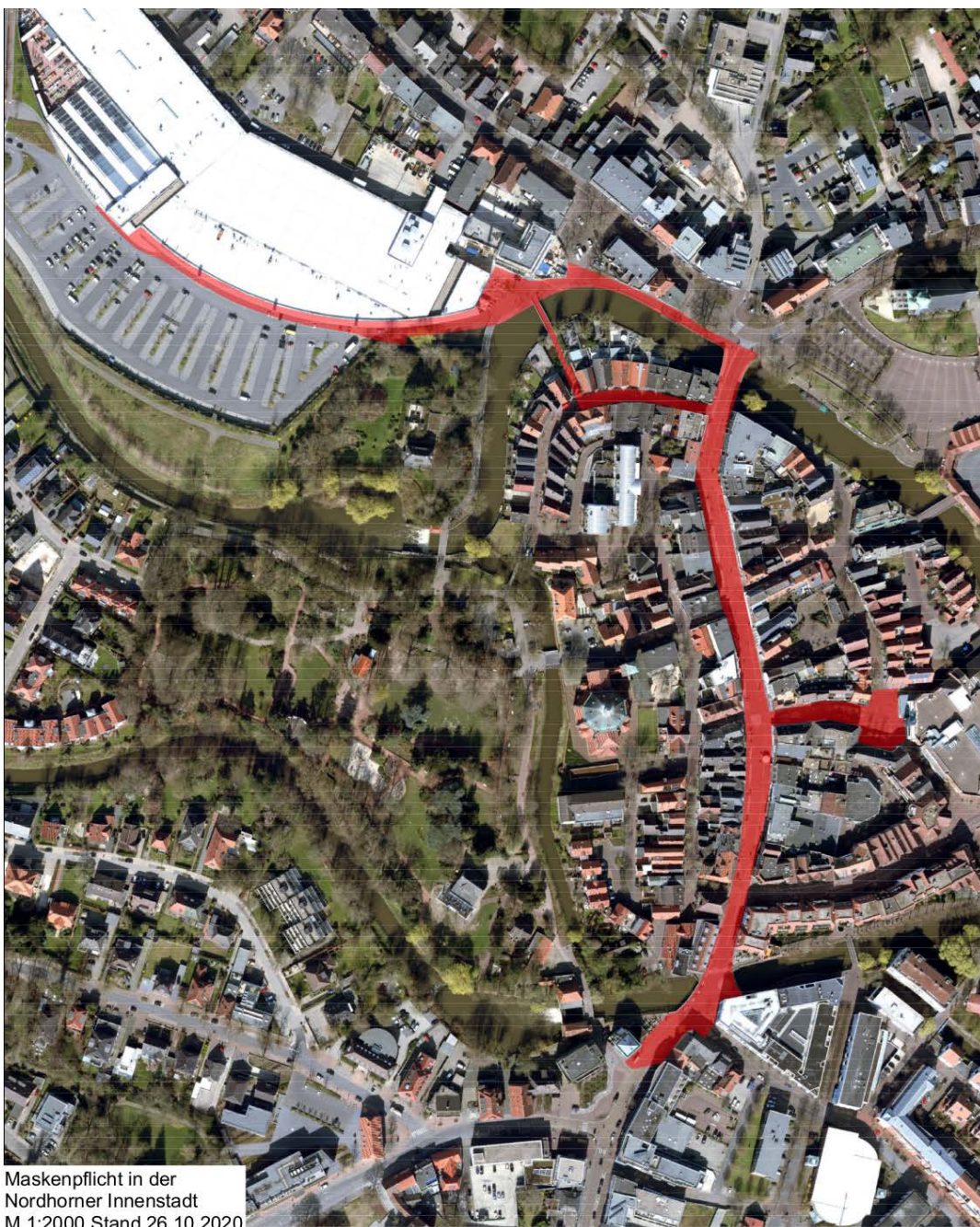
In Vertretung

Dr. Michael Kiehl  
(Erster Kreisrat)

Nordhorn, den 30. November 2020

Anlage:

## **Übersichtskarte**



<sup>i</sup> Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), geändert durch § 4 der Verordnung vom 06. November 2020 (Nds. GVBl. S. 380) und Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2020 (Nds. GVBl. S. 408 ff.).

<sup>ii</sup> Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der Fassung v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes am 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397)

<sup>iii</sup> Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178).